

Nr. 6318 13

II-13013 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994 -03- 2 1

A N F R A G E

der Abgeordneten Rosenstingl und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend: Lieferantenfeindliche Zahlungs- und Verrechnungsbedingungen der Post

Die Post hat in einem Merkblatt (Beilage) Zahlungs- und Verrechnungsbedingungen veröffentlicht, die in krasser Weise den üblichen Gepflogenheiten widersprechen: die Tatsache, daß Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel aufweisen, nicht sofort, sondern 'jederzeit' zurückgesendet werden können, erlaubt es der Post, schon bei geringfügigen Irrtümern unverhältnismäßig großen Zahlungsaufschub zu erwirken. Ähnlich sind die Verhältnisse bei den Skonto-Bedingungen, die ein Monat 3% und bis zu zwei Monaten 2% Abzug gestatten, üblich sind normalerweise ca 14 Tage mit 3%, dann kein Abzug mehr!

Offensichtlich nutzt das Monopolunternehmen Post hier sein Nachfragemonopol in vielen Bereichen dazu aus, seinen Geschäftspartnern unfaire Geschäftsbedingungen zu diktieren, was sicher gerade bei einem Staatsbetrieb nicht akzeptabel ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen bekannt, daß die Post ihren Lieferanten laut 'Zahlungs- und Verrechnungsbedingungen' ohne Berücksichtigung einer konkreten Frist fehlerhafte Rechnungen 'jederzeit' zurücksenden können?

fpc106/postlief.ros

DVR 0717193

2. Ist Ihnen bekannt, daß die Post sich laut 'Zahlungs- und Verrechnungsbedingungen' das Recht einräumt, innerhalb eines Monats (!) 3%; innerhalb zweier Monate (!) 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen, der erst nach drei Monaten endgültig fällig wird?
3. Ist Ihnen bewußt, daß sich die Post hiermit extrem günstige Zahlungsbedingungen, die weit über das übliche Maß hinausgehen, einräumt?
4. Halten Sie es für akzeptabel, daß ein staatliches Monopolunternehmen, die Post, die Tatsache, daß es in vielen Bereichen zumindest im Inland ein Nachfragemonopol besitzt, derart ungeniert ausnützt, um seinen Lieferanten unfaire Geschäftsbedingungen zu diktieren?
5. Wenn ja, wie begründen Sie dies im Hinblick auf die Tatsache, daß die Investitionen von staatlichen Großbetrieben wie der Post von Regierungsseite stets als Beschäftigungsprogramm dargestellt werden und sich hier – aufgrund der genannten Probleme Bereich der Zahlungsbedingungen – als arge Belastung gerade der kleineren Zulieferbetriebe herausstellen?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Post zu veranlassen, in Hinkunft im normalen Geschäftsleben übliche Zahlungsbedingungen zu vereinbaren?

MERKBLATT**zu den Zahlungs- und Verrechnungsbedingungen**

Hinweis: Es gelten die Allgemeinen Leistungsbestimmungen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung

Zusätzlich werden die nachstehenden Zahlungs- und Verrechnungsbedingungen vereinbart:

1. Rechnungen

Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestell(Auftrags-)nummer bzw. Geschäftszahl, die angeführte bestellende Dienststelle der PTV und das Datum des Auftrages zu enthalten, ansonsten müssen sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt gelten und sind aus Ihrer Mahnevidenz zu nehmen. Rechnungen sind zumindest in dreifacher Ausfertigung an die jeweils angeführte Fakturenstelle zu senden. Rechnungen, die falsch adressiert werden, können nicht bearbeitet werden und begründen keine Fälligkeit.

Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der PTV jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtiggestellten Rechnung.

2. Bezahlung der Rechnungen

Mit vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemäßem Liefertermin oder ab Rechnungseingang zu laufen, wenn dieser später erfolgt.

Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenabnahme und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder 120 Tagen netto. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang der Rechnung (Datum des Eingangsstempels) oder der Übernahme (einschließlich einer allenfalls vereinbarten Güteprüfung) der Leistung folgenden Werktag (je nachdem welches Datum das spätere ist). Die Zahlung selbst wird in den jeweils der Fälligkeit folgenden Zahlungsläufen, die zweimal pro Woche und zwar Montag und Mittwoch stattfinden, durchgeführt.